

Heizzuschuss 2018/2019

Zweck der Förderung: Die Gewährung eines Heizzuschusses für die folgende Heizperiode

Höhe des Einkommens: Die Einkommensgrenzen (inkl. Pensionsanpassung im Jänner 2019) betragen für den

Heizzuschuss in Höhe von € 180,-

	<i>Einkommensgrenze (monatlich)</i>
bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	€ 863,04
bei alleinstehenden PensionistInnen (gilt nicht für Witwen/Witwer) die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben	€ 969,88
bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind)	€ 1.294,55
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	€ 133,17

Heizzuschuss in Höhe von € 110,-

	<i>Einkommensgrenze (monatlich)</i>
bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	€ 1.071,38
bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kinder)	€ 1.473,15
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	€ 133,17